

Neuerungen im Dienstrecht

Eine Reihe kleinerer Novellen, die im Juni und Juli 2006 beschlossen worden sind, haben Änderungen im Dienstrecht bewirkt

• **Bundespensionsamtübertragungsgesetz** (BGBl I Nr. 89 vom 23. Juni 2006): Mit 1. Jänner 2007 werden die Zuständigkeiten des Bundespensionsamtes auf die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter übertragen. Das hat z. B. zur Folge, dass ab diesem Zeitpunkt die gesundheitliche Eignung im Rahmen von Ruhestandsversetzungsverfahren wegen dauernder Dienstunfähigkeit (§ 14 BDG) im Wege von Sachverständigengutachten durch die Versicherungsanstalt befundet wird, ebenso obliegt der Versicherungsanstalt ab diesem Zeitpunkt die Führung des Pensionskontos für Beamte (§ 100 Abs 2 PG idF ab 1. Jänner 2007) sowie die Entscheidung über die Gewährung von Bundes-Pflegegeld (§ 1 Bundespensionsamtübertragungsgesetz).

• **Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz** (BGBl I Nr. 90 vom 23. Juni 2006): In einer Vielzahl von Bestimmungen des BDG (insbesondere hinsichtlich der Überprüfung der dienstlichen Eignung bei Kündigung – § 10 BDG, Ruhestandsversetzung bei dauernder Dienstunfähigkeit – § 14 BDG, ärztliche Untersuchung – § 52 BDG) sowie des VBG (Kündigung des Vertragsbedienstetenverhältnisses) wird anstelle der „körperlichen und geistigen Eignung“ auf die „gesundheitliche“ Eignung abgestellt und damit die Verbindung zwischen der gesamtgesellschaftlichen physischen und psychischen Eignung und der Möglichkeit der Erfüllung der dienstlichen Aufga-



Polizeischüler als Vertragsbedienstete haben ebenfalls Anspruch auf Leistungen nach dem Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz.

ben stärker betont; gleiches gilt für Aufnahmen nach dem Ausschreibungsgesetz 1989 (§ 38 leg.cit).

• **Schwerarbeitsregelung** (BGBl I Nr. 129/2006 vom 27. Juli 2006): Die ursprünglich als Übergangsrecht angedachte Regelung, wonach pensionsbegünstigende Schwerarbeit dann vorliegt, wenn innerhalb der letzten 20 Jahre vor der Ruhestandsversetzung 10 Jahre Schwerarbeit geleistet wurden, wurde als modifizierter § 15b Abs 1 BDG in das Dauerrecht übernommen. Die Bestimmung, dass zum Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung 504 Monate ruhegenussfähiger Gesamtdienstzeit vorliegen müssen, wurde unverändert übernommen. Gleichzeitig wird die Möglichkeit geschaffen, dass der Beamte bereits mit Erreichen des 57. Lebensjahres einen bescheidmäßi-

gen Anspruch über das Vorliegen bzw. die Anzahl der von ihm geleisteten Schwerarbeitsmonate begehren kann. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Schwerarbeitspension wurde vom 1. Jänner 2007 auf den 1. Juli 2006 vorverlegt. Der Abschlag für Inanspruchnahme der Schwerarbeitspension bleibt mit 0,12 % pro Kalendermonat unverändert (§ 5 Abs 2 a PG).

• **Familienhospizfreistellung** – § 78d BDG bzw. 29k VBG (BGBl I Nr. 117/2006 vom 24. Juli 2006): Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Familienhospizfreistellung wird auf Kinder der Person, mit der der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt, erweitert (§ 78d Abs 1 BDG, § 29k Abs 1 VBG). Darüber hinaus wird die Betreuungsmöglichkeit für schwerstkranke Kinder auf Stiefkinder oder

leibliche Kinder der Person, mit der der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt, ausgedehnt (§ 78d Abs 4 BDG, 29k Abs 4 VBG).

• **Verfahrensstraffung im Disziplinarverfahren** – § 102 BDG (BGBl I Nr. 117/2006 vom 24. Juli 2006): In bestimmten Fällen (bei Vorliegen eines begründeten Beschlussantrags und sofern Einstimmigkeit bei der Entscheidung der Kommissionsmitglieder zu erwarten ist), kann die Senatsentscheidung der Disziplinaroberkommission im Umlaufweg eingeholt werden (Entfall einer Sitzung der Disziplinarkommission zwecks Beschlussfassung über die Disziplinarstrafe). Dies gilt jedoch nicht, wenn als Disziplinarstrafe die Entlassung zu erwarten ist (oder bei Beamten des Ruhestands der Verlust aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche).

• **Fahrtkostenzuschuss** – § 36b Abs 4a VBG (BGBl I Nr. 117/2006 vom 24. Juli 2006): Mit dieser Regelung wird für Verwaltungspraktikanten der Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss geschaffen.

• **Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz** (BGBl I Nr. 117/2006 vom 24. Juli 2006): Im Hinblick auf die Ausbildungsreform im Exekutivdienst sind nun auch Vertragsbedienstete (vertraglich beschäftigte Aspiranten) Anspruchsberechtigte für Leistungen nach dem Wachebedienstetenhilfeleistungsgesetz (§ 10a Abs 1 Z 5 WHG). *Wolfgang Willi*